

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Mühlhausen



Sitzungstermin:	Dienstag, 02. Juli 2024
Sitzungsbeginn:	19:32 Uhr
Sitzungsende:	22:48 Uhr
Ort:	Kulturscheune, Marktplatz 4, 96172 Mühlhausen

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Bürgermeister Faatz, Klaus	Erster Bürgermeister	
Schüpferling, Alexander	2. Bürgermeister	
Jakob, Walter	3. Bürgermeister	
Geyer, Ralf	Marktgemeinderatsmitglied	
Hertlein, Robert	Marktgemeinderatsmitglied	
Kirchner, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Klaus, Reinhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Kolm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Morgenroth, Rainer	Marktgemeinderatsmitglied	
Wagner, Daniel	Marktgemeinderatsmitglied	
Beutel, Marcus	Marktgemeinderatsmitglied	
Helmreich, Monika	Schrifführerin	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Braun, Gabriele	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Scheidig, Harald	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge -Entfallen-
3. Bauleitplanungen der Gemeinde
- 3.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Sondergebiet Pferdehof"; Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen -Entfallen-
5. Verkehrsschau vom 18.06.2024
6. Gründung von Arbeitsgruppen / Ausschüssen
7. Kostenvereinbarung Unwetterschäden an Wegen zwischen dem Markt Mühlhausen und der TG Mühlhausen III
8. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
9. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.06.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Bauanträge -Entfallen-

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde

TOP 3.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Sondergebiet Pferdehof"; Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
--

3.1 Stellungnahmen aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**Sachverhalt:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum 29.01.2024 bis 01.03.2024 durch amtliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt vom 26.01.2024 statt.

3.1.1 PRIVATE STELLUNGNAHME 1

Die Stellungnahme wurde in Vollmacht durch einen Rechtsanwalt abgegeben:

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Der ehemalige Pophof soll, so meiner Information nach, einer Umnutzung unterzogen werden.</p> <p>Muss es denn sein, dass uns Landwirten durch diese Aktion immer mehr Produktionsraum genommen wird? Es waren genug Interessenten für diesen Hof da, soweit mir bekannt ist. Als Weiterführung eines landwirtschaftlichen Betriebes war der Verkaufspreis natürlich zu hoch angesetzt vom Verkäufer. Wenn ich gewusst hätte, dass die Gemeinde mal auf die Schnelle daraus ein Sondergebiet macht, wo man auch gewerbliche Einnahmen haben darf, wäre es natürlich auch</p>	<p>Ziel der Gemeinde ist es, durch das Bauleitplanverfahren eine Umnutzung des bisher landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Dadurch soll auf eine kurzfristige Weiternutzung hingewirkt werden.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Entwicklungen derzeit viele Landwirte um ihre Existenz, Betriebsaufgaben sind die Folge. Aufgrund dessen</p>

für mich interessant gewesen. Warum einem nicht Einheimischen so in die Karten gespielt wird, ist mir schleierhaft. Ich bin hiermit gegen eine Umnutzung.

Eine landwirtschaftliche Privilegierung einfach in ein „Sondergebiet Pferd“ umzunutzen, obwohl es schon immer ein landwirtschaftlicher Betrieb war und dieser hätte auch weitergeführt werden müssen, finde ich eine Sauerei. Hiermit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es hierzu auch schon Gerichtsurteile gibt, wo landwirtschaftlich privilegierte Betriebe rückgebaut wurden, weil keine Privilegierung mehr vorlag.

Im Außenbereich als Landwirt eine Baugenehmigung bzw. einen Altbestand zu bekommen ist sowieso schon schwierig genug. Und dass die Gemeinde da keinen Riegel vorgeschoben hat, als feststand, dass dies ein Nichtlandwirt kaufen möchte, verstehe ich auch nicht. Es war, meines Erachtens, vollkommen klar, dass dieser Betrieb nicht mehr landwirtschaftlich betrieben wird durch den Käufer.

Ich fordere Sie hiermit auf, diese Umnutzung zu stoppen, ansonsten werde ich in dieser Sache Rücksprache mit dem Bauernverband halten und die „nicht Landwirtefreundliche“ Situation mal darlegen.

gab es bisher kaum Interesse, den bisherigen Aussiedlerhof weiter landwirtschaftlich zu nutzen, weshalb dieser seit längerem leer stand. Die Gemeinde hat darüber hinaus keinen Einfluss darauf, zu welchem Preis ein privates Anwesen angeboten oder an wen dieses verkauft wird.

Nach Information der Gemeinde gab es im Voraus durch das Landratsamt bereits eine Anfrage an den Bayerischen Bauernverband, ob es kaufinteressierte oder aufstockungsbedürftige Landwirte gibt, für die ein Kauf in Betracht kommt. Dies wurde jedoch verneint. Die Fläche ist dem Bayerischen Bauernverband also bekannt.

Generell verfolgt die Gemeinde jedoch das Ziel, langfristige Leerstände und den Verfall alter Gebäude zu vermeiden und bestehende Strukturen wieder nutzbar zu machen. Die Nutzung als Pferdehof wird deshalb als zweckmäßig erachtet, weil diese nicht nur die bestehenden Gebäude effektiv und ohne große Um- und Erweiterungsbauten nutzt, sondern auch Pferdebesitzern aus der gesamten Region eine Möglichkeit gegeben wird, ihre Tiere unterzustellen. Dadurch kann auch die Attraktivität des Ortes gesteigert werden, was allen Anwohnern sowie Gewerbetreibenden zugutekommt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9	Nein:	2	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

3.1.2 Stellungnahmen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 29.01.2024 bis 01.03.2024 erfolgte durch E-Mail vom 29.01.2024.

3.1.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Planungsverband Region Nürnberg
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Main-Donau-Netzgesellschaft
- Fernwasserversorgung Franken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Erlangen
- Bund Naturschutz KG Höchststadt-Herzogenaurach
Jakob Walter weist die VG darauf hin, doch bitte weitere Verbände mit anzuschreiben wie z.B. Jagdverband, Landesbund für Vogel- und Naturschutz
- Naturpark Steigerwald
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landesverband für Heimatpflege
- VGN
- Markt Wachenroth
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Pommersfelden
- Deutsche Bahn
- Landeseisenbahnaufsicht – Regierung von Mittelfranken

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken
- Amt für ländliche Entwicklung
- N-Ergie AG
- PLEdoc
- Handwerkskammer Nürnberg
- Stadt Höchststadt a. d. A.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Mühlhausen nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen bezüglich der vorgelegten Planung eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.2 LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
----------------------	-----------------

BAUAMT	
I. Formelle Anforderungen Es wird grundsätzlich nochmals gebeten, die Planunterlagen vor Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden inhaltlich und auf Vollständigkeit zu prüfen.	Die Planunterlagen werden zukünftig vor der Veröffentlichung erneut auf Vollständigkeit geprüft.
<u>Planblatt:</u> Für die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten wird um Prüfung gebeten, ob es sich bei den Dauerkleingärten um Dauerkleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz handelt. Hierfür wäre die Festsetzung einer privaten Grünfläche erforderlich.	Es handelt sich nicht um eine Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Um die bisherige Nutzung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan in Zukunft nicht einzuschränken, wird die Fläche im weiteren Verfahren aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
Unter Ziffer 6 „Verkehrsflächen“ wurde die Bauverbotszone in der Legende angegeben. Diese stellt jedoch keine Verkehrsfläche dar	Das Planzeichen wird zukünftig unter „sonstige Planzeichen“ aufgeführt.
<u>Festsetzungen:</u> Für die unter Ziffer 3. erfolgte Festsetzung ist noch zu konkretisieren, dass dies nur für das Sondergebiet zulässig sein soll. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen Höchststadt bezüglich der Zulässigkeit von Nebenanlagen vom 12.12.2017 wird ausdrücklich hingewiesen und um Beachtung bzw. entsprechende Überarbeitung der Festsetzungen gebeten.	Die Festsetzung zu Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen wird ergänzt, sodass sie nur im Sondergebiet gilt. Außerdem wird ergänzt, dass Nebenanlagen nur bis zu einer Fläche von insgesamt 100 m ² außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.
Für die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ wird um Prüfung gebeten, ob es sich hier um Dauerkleingärten gem. Bundeskleingartengesetz handelt. Diese wären als private Grünfläche festzusetzen.	Der Hinweis wurde oben bereits abgewogen: <i>Es handelt sich nicht um eine Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Um die bisherige Nutzung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan in Zukunft nicht einzuschränken, wird die Fläche im weiteren Verfahren aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</i>
Bezüglich der Festsetzung unter Ziffer 4. a. b. hinsichtlich der Zulässigkeit von offenen und mobilen Unterständen ist festzustellen, dass diese Festsetzung derzeit sowohl einer „Grünfläche“ als auch der festgesetzten Zweckbestimmung „Koppelflächen“ widerspricht und zudem nicht hinreichend bestimmt ist. Es ist nach Prüfung sowohl die Anzahl als auch der Standort der geplanten Unterstände festzusetzen. Zudem stellt sich die Frage, ob die Unterstände in der Baufläche untergebracht werden sollen, um dem Zweck der Grünfläche nicht zu widersprechen.	Die Festsetzung wird überarbeitet. Es wird eindeutig festgesetzt, dass innerhalb der Grünfläche bis zu 6 mobile Weidezelte mit einer Fläche von je maximal 25 m ² zulässig sind. In der Begründung wird näher darauf eingegangen, dass diese innerhalb der gesamten Grünfläche flexibel aufgestellt und der Standort auch verändert werden kann. Der Standort für die mobilen Weidezelte kann nicht genau bestimmt werden, da diese je nach örtlichen Bedingungen und Einteilung der Koppeln flexibel versetzbar sein sollten. Eine Unterbringung nahe

	den Bauflächen wird für nicht zweckmäßig erachtet, da die Tiere auf der Weide zur Ruhe kommen sollen und sich hierzu nicht in der Nähe des i.d.R. stark frequentierten Reiterhofbereiches aufhalten. Sie sollen auch abseits der Möglichkeit haben, sich in Weidezelten zurückzuziehen bzw. dort vor Sonneneinstrahlung zu schützen.
Auch für die unter 4. a. c. getroffenen Festsetzung bezüglich der Einfriedungen ist exakt zu definieren, welche Art von Einfriedungen für die Koppeln für zulässig erklärt werden sollen.	Die Art der Einfriedung der Grünfläche wird eindeutig definiert. Zulässig sind zur Einfriedung des Grundstückes nur Holzzäune. In der Begründung wird näher darauf eingegangen, dass innerhalb der Grünfläche zur Einteilung der Koppeln auch flexible Weidezäune verwendet werden können.
Die unter Ziffer 4.b. getroffenen Festsetzungen widersprechen sich ebenfalls, da es sich bei Einfriedungen auch um bauliche Anlagen handelt.	Die Festsetzung entfällt, da die Grünfläche im weiteren Verfahren nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches liegt.
<u>Begründung:</u> Für die unter Ziffer 3.2.2 beschriebene Festsetzung wird um Prüfung gebeten, ob dies mit der entsprechenden Festsetzung übereinstimmt. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 12.12.2017 wird ausdrücklich hingewiesen und um Beachtung gebeten.	Die Begründung zur Festsetzung wird überarbeitet. Das Rundschreiben des LRA wird berücksichtigt.
In der Begründung wurde unter Punkt 3.3.2 angegeben , dass hier eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ festgesetzt wurde. In der Legende wurde als Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ angegeben. Es wird gebeten, hier nach Prüfung einheitliche Begriffe zu verwenden.	Der Hinweis wurde oben bereits abgewogen: <i>Es handelt sich nicht um eine Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Um die bisherige Nutzung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan in Zukunft nicht einzuschränken, wird die Fläche im weiteren Verfahren aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</i>
Die auf Seite 5 angegeben Rechtsquellen sind auf ihren aktuellen Rechtsstand hin zu prüfen und zu überarbeiten.	Die Rechtsquellen wurden auf ihren aktuellen Rechtsstand geprüft und überarbeitet.
Der Umweltbericht ist gem. Anlage 1 zum BauGB zu überarbeiten. Zudem wurde dieser nicht vollständig vorgelegt.	Der Umweltbericht wurde entsprechend der Hinweise überarbeitet. Die in den versandten Unterlagen fehlenden Anlagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.
Auch mit der nachträglich vorgelegten Checkliste und der Berechnung, auf der die Seitenzahlen fehlen, wird die im Inhaltverzeichnis angegebene Seitenzahl nicht erreicht.	
Abteilung Verkehrssicherheit	

<p>Gegen o. g. Planung bestehen keine Bedenken. Das Staatliche Bauamt Nürnberg und die Regionaleisenbahn sind am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die allgemeine Information wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Staatliches Gesundheitsamt</p>	
<p>Nach unserem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet (beinhaltet vollständig die Flurstücke 393, 393/1 und 394/1 sowie Teile der Flurstücke 390 und 395, alle Gemarkung Mühlhausen) in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Trinkwasserschutzgebiet. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.</p> <p>Aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht bestehen seitens des Staatlichen Gesundheitsamtes Erlangen-Höchststadt gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist gesondert zu hören.</p>	<p>Die allgemeinen Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den Planungen bereits berücksichtigt.</p>
<p>Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor. Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Die allgemeine Information wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Naturschutz</p>	
<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die eingereichte Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB entsprechend den gesetzlichen Maßnahmen beschrieben in Anlage 1 des BauGB nicht ausreichend detailliert und entsprechend auszuarbeiten.</p>	<p>Der Umweltbericht wird entsprechend der Hinweise überarbeitet und ergänzt.</p>
<p>Ausgleichsflächen Der im Umweltbericht unter 4.2 beschrieben angestrebte Zielzustand K133 (Ufersaum, artenreiche Feuchtwiese) ist nicht realistisch erreichbar, da der Graben nicht ständig wasserführend ist. Das angrenzende Grünland weist nicht auf einen feuchten Standort hin.</p> <p>Eine mögliche Alternative an der ausgeschriebenen Fläche wäre zum Beispiel der Zielzustand B431 (Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztes Grünland).</p> <p>Wegen der niedrigeren Anzahl an Wertpunkten dieses Zielzustandes wären allerdings weitere Maßnahmen zum Erreichen der nötigen Wertpunkte nötig.</p>	<p>Die Ausgleichsflächen werden überarbeitet, der Ausgleich wird anderweitig umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen werden vor der regulären Beteiligungsrunde mit dem Sachgebiet Naturschutz abgestimmt.</p>
<p>Umweltamt</p>	
<p>Die Ausführungen in der Begründung (Nr. 2.2.2 Ver- und Entsorgung) können nicht nachvollzogen werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt hier nicht vor. Ggf. kann ja der genannte Bescheid aus 1981 zur Prüfung vorgelegt werden. Aus Sicht der Wasserrechtsbehörde ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung nicht gesichert.</p> <p>Die Prüfung der Abwasserentsorgung fällt aber grundsätzlich auch in den Aufgabenbereich des Bauamtes (Vollzug Art. 41 BayBO), zumal nach dieser Vorschrift eine ordnungsgemäße Beseitigung grundsätzlich möglich wäre, ohne dass die</p>	<p>Die Abwasserentsorgung über einen Anschluss an die gemeindliche Kläranlage mit Ausbau des vorhandenen Kanals wurde bereits geprüft, erweist sich jedoch als unwirtschaftlich.</p> <p>Die Abwasserentsorgung soll zukünftig über eine vollbiologische Kleinkläranlage erfolgen, die ausreichend dimensioniert ist und den</p>

<p>Wasserrechtsbehörde überhaupt betroffen wäre. Das Bauamt hat sich mit der Fragestellung auch bereits befasst (vgl. Mail von Frau Schnörer vom 23.08.2023 an VG HÖS, Frau Heesch).</p>	<p>allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hierfür ist vom Betreiber ein Wasserrecht zu beantragen.</p>
<p>Letztendlich muss der Markt Mühlhausen darüber entscheiden, ob ein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage erfolgt. Damit könnten ggf. auch nicht erschlossene Grundstücke weiter westlich, auf der anderen Straßenseite, erschlossen werden. Alternativ müsste eine neue, vollbiologische Kleinkläranlage errichtet werden und dafür ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden.</p>	<p>Die Thematik wird in der Begründung aufgenommen und beschrieben.</p> <p>Diskussion und Bedenken Jakob Walter:</p>
<p>Die Thematik ist in den B-Plan-Unterlagen entsprechend zu überarbeiten. Auch in die FNP-Änderung wäre die Thematik aufzunehmen, wobei sie dort weniger detailliert dargestellt werden muss.</p>	<p>-Hat die Kleinkläranlage genügend Vorflutung? -Abklärung, dass die Folgekosten der Kleinkläranlage der Eigentümer zu tragen hat.</p>
	<p>-Es sollte sinnvollerweise die Einspeisung über die Kommunale Kläranlage erfolgen, dies ist die überwiegende Meinung des Marktgemeinderates.</p>
	<p>Der Gemeinderat beschließt, dass der ehemalige Aussiedlerhof und zukünftig gewerblich genutzte Pferdehof an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen werden muss.</p>
	<p>Das Ergebnis ist in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer der Baufläche festzuhalten, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung langfristig zu sichern. Die Thematik wird in der Begründung aufgenommen und beschrieben.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.3 WASSERWIRTSCHAFTSAMT NÜRNBERG

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Allgemein	

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Bodenschutz

Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. **Böden**, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, **sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden**. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch **für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung**.

Im vorliegenden Fall beträgt die **Acker- bzw. Grünlandzahl** im südlichen Teil des Planungsgebiet 53, womit die **natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen** ist. Ein **Erhalt der Böden** für die regionale landwirtschaftliche Nutzung **sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich**, so sind **Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen** (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) **zu sichern**.

Auf den besonderen **Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben** zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis 8 BBodSchV **ist hinzuweisen**. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Die allgemeinen Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt. Eine Baugrunduntersuchung wird durchgeführt insofern zukünftig die Errichtung weiterer Gebäude geplant ist.

Der südliche, als Grünfläche festgesetzte, Bereich wurde schon während der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung des Anwesens als Weidefläche für Tiere genutzt. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht geplant, sie werden als Weideflächen für Pferde genutzt. Die Flächen wurden auch in den letzten Jahren nicht als Acker genutzt. Die Nutzung als Grünland wird jedoch, wenn auch nicht landwirtschaftlich privilegiert, weiterverfolgt.

Geplante Eingriffe werden bei der Ermittlung der Ausgleichsflächen berücksichtigt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Der Schutz des Mutterbodens wird ebenso berücksichtigt, wie die sonstigen Vorgaben. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Abwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Erschließung sehen wir uns veranlasst auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 55 WHG zu den **Grundsätzen der Abwasserbeseitigung** soll das **Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt** oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Folge ist, dass Bauflächen grundsätzlich nur noch im Trennsystem zu entwässern sind. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist eine (ortsnah) Versickerung vorrangig umzusetzen. Nur wenn diese nachweislich nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, kann einer Einleitung im Trennsystem in ein Oberflächengewässer zugestimmt werden.

Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV fallen.

Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalb liegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Maisanbauflächen ohne Untersaat, stark verdichtete Anbauflächen, Flächen mit starker Geländeneigung), und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.

Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Beschluss: Die Abwasserbeseitigung muss an die öffentliche Kläranlage angeschlossen werden soll
Abstimmung: 11:0 einstimmig

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird darauf hingewiesen, dass eine "3-kammerige Ausfallgrube" nicht dem Stand der Technik in der Abwasserbehandlung entspricht.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und ausreichende Dimensionierung der Abwasseranlagen ist durch den Betreiber sicherzustellen. Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die Hinweise zum Thema Oberflächenentwässerung werden bereits, wie in der Begründung beschrieben, berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls dankend zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass der ehemalige Aussiedlerhof und zukünftig gewerblich genutzte Pferdehof an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen werden soll.

Das Ergebnis ist in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer der Baufläche festzuhalten, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung langfristig zu sichern. Die

	Thematik wird in der Begründung aufgenommen und beschrieben.
<p>Im Bebauungsplan wurde ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Im Plan wird dieses als Hochwasserrückhaltebecken bezeichnet. Die Bezeichnung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes fachlich nicht richtig. Hier handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken und nicht um ein Hochwasserrückhaltebecken.</p>	<p>Es handelt sich um ein Regenrückhaltebecken, die Bezeichnung wird in der Legende entsprechend geändert.</p>
<p>Hinsichtlich der Beurteilung der genannten wasserrechtlichen Erlaubnis verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.</p>	<p>Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>
<p><u>Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse</u> Durch die neuen Baugrundstücke (bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen) können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegender Grundstücke zu vermeiden.</p> <p>Wir empfehlen, vor allem im Hinblick aufzunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.</p> <p>Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.</p> <p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei den Planungen berücksichtigt.</p>
<p>Die überplanten Grundstücke des Bebauungsplanes grenzen an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Reichen Ebrach, ein Gewässer II. Ordnung, liegen jedoch nicht innerhalb dieses Gefahrenbereiches.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es größere Hochwasserereignisse geben kann, als das in den Überschwemmungskarten dargestellte Ereignis und für große Schäden infolge Überflutungen sorgen können. Aus diesem Grund sollten die betroffenen Bauwerke hochwasserangepasst ausgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise zum angrenzenden Überschwemmungsgebiet der Reichen Ebrach werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.4 Staatliches Bauamt Nürnberg

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:	
Mit der Erschließung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße 2260 über die bestehende befestigte Einmündung / Zufahrt des Wirtschaftsweges (Fl. Nr. 394) im Abschnitt 860 bei Station 1,435 besteht grundsätzlich Einverständnis. Im Bebauungsplan ist diese als öffentliche Verkehrsfläche enthalten, soll jedoch ein Wirtschaftsweg bleiben. Hier ist jedoch zu überprüfen, ob diese Zufahrt nach ihrer Funktion als Erschließungsstraße (Gemeindestraße) gewidmet werden muss (allgemeiner Verkehr). Bei der Einmündung als Wirtschaftsweg oder auch bei einer privaten Zufahrt gilt die Nutzung nach den gesetzlichen Bestimmungen als Sondernutzung. Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt kann im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden. Sollte kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden, ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen (bitte dies unter Ziff. 3.4.1 der Begründung ändern).	Die im Geltungsbereich als Teilfläche enthaltene Flurnummer 390 soll als öffentlicher Wirtschaftsweg erhalten bleiben und ist deshalb als Verkehrsfläche besonderer Bedeutung entsprechend festgesetzt. Die Zufahrt zum Sondergebiet erfolgt über Fl. Nr. 394/1 sowie 395. Der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Verlauf soll, wie bisher, als Erschließungsstraße des zukünftigen Sondergebietes dienen. Der weitere Verlauf der Fl. Nr. 395 in Richtung Süden liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und bleibt somit weiterhin ein Feldweg/ Wirtschaftsweg. Die Gemeinde prüft intern, ob die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Erschließungsstraße zukünftig gewidmet werden muss.
Hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsbelastung an der bestehenden Zufahrt zur St 2260 sind keine konkreten Aussagen getroffen worden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass kein Reitunterricht und keine Reitturniere vorgesehen sind und somit keine Linksabbiegespur notwendig wird. Des Weiteren sollten keine Querungen der St 2260 erfolgen (z. B. durch Ausritte oder Koppeln auf der gegenüberliegenden Straßenseite).	In der Begründung werden noch Angaben zur zu erwartenden Verkehrsbelastung ergänzt. Es wurde jedoch bereits beschrieben, dass kein Reitunterricht und keine Turniere vorgesehen sind. Auch die Gemeinde geht demnach davon aus, dass weder eine Linksabbiegespur noch eine Querungshilfe erforderlich werden.
Die Gemeinde übernimmt die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).	Im Fall potenziell erforderlicher Änderungen an der Bestandssituation übernimmt die Gemeinde hierfür die Kosten bzw. werden diese in einem städtebaulichen Vertrag auf den

	zukünftigen Besitzer des Pferdehofes übertragen.
Der Marktgemeinderat beschließt, dass in weiterer Zukunft ein Radweg vorzusehen ist. Dies wird in einem separaten Verfahren geregelt.	
Die Eckausrundungen der Zufahrt müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVZO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können . Die entsprechende Schleppkurve nach dem Regelwerk „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).	Da es aufgrund von Erfahrungswerten zu Anlieferungen mit einem Sattelzug kommen kann, hat der Gemeinderat beschlossen einen Sattelzug als Bemessungsfahrzeug zugrunde zu legen. Die Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist entsprechend der Schleppkurven des geforderten Bemessungsfahrzeuges anzupassen. Auch die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.
Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten , die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße und die dadurch ggf. erforderlichen Änderungen im Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt in die St 2260 entstehen.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.
Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrt in die St 2260 ist analog zur RASSt mit der Seitenlänge $l = 70$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten . Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.	Im Bebauungsplan wurde bereits ein entsprechendes Sichtfeld eingetragen und eine Festsetzung hierzu aufgenommen, die dem Wortlaut der Stellungnahme entspricht.
Die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Bauleitplangebietes ist sicher zu stellen . Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.	Bisher ist der Aussiedlerhof fuß- und radwegmäßig nur über Feldwege oder die Staatsstraße (Bamberger Straße) erreichbar. Die grundsätzliche Forderung des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschließt, dass zukünftig die Errichtung eines Geh- und Radweges vorzusehen ist. Dieser wird in einem separaten Verfahren geregelt. Die Kostenübernahme wird zwischen der Gemeinde und den betroffenen Parteien über den städtebaulichen Vertrag geregelt.

	Die Thematik ist in der Begründung zu beschreiben. Die Kostenaufteilung ist im städtebaulichen Vertrag festzulegen.
<p>Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>Der Straßenbulasträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.</p> <p>Der Bulasträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p>	Die Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.
<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten</p>	Die Bauverbotszone ist in der Planzeichnung bereits eingetragen. Auch eine Festsetzung hierzu wurde bereits aufgenommen.
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass jede Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist. Ebenso darf innerörtliche Werbung den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gefährden oder in erschwerter Weise ablenken. Die Erteilung von Ausnahmen liegt in der sachlichen Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. (Art. 56 Nr. 5 BayBO, § 33 Abs. 3 StVO i.V.m. § 4 Abs. 1 f, g ZustVVerk)</p>	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Werbung ist außerhalb geschlossener Ortschaft generell nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Bemessungsgrundlage für die Schleppkurve in diesem Bereich soll ein Sattelzug sein (41,...m³).

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.5 BAYERNWERK NETZ GMBH

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit	Die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

<p>und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie folgende Anlagen in den Planungsunterlagen zu berichtigen, bzw. zu ergänzen, mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren und die nachfolgend, angegebene Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen.</p> <p>20 kV-Kabel mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Bei geplanten Baumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.</p>	<p>Die Angaben zum 20 kV-Kabel werden in der Begründung ergänzt, in die Planzeichnung werden einzelne Versorgungseinrichtungen generell nicht aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise und Informationen hierzu werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter https://www.bavemwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html.</p>	
<p>20 kV-Freileitung:</p> <p>Im betroffenen Bereich verläuft eine 20 kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich dieser Freileitung beträgt in diesen Bereich 10,0 m beidseitig der Leitungsachse.</p> <p>Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.</p> <p>Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen. Wir bitten nachstehende Einschränkungen des Schutzzonenbereiches der Freileitungen in den Bauungsplan mit aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen. ▪ Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen. ▪ Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und - Hilfsmittel im Leitungsbereich, sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH. ▪ Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. ▪ Nachstehende Verhaltensweisen zur Verhütung von Unfällen (siehe Beiblatt zur Unfallverhütung) in der Nähe von 20 kV-Freileitungen sind unbedingt zu beachten. Wir bitten beauftragten Firmen vor Baubeginn diese auszuhändigen. Bei nötiger Abschaltung melden Sie sich bitte unter der Tel.: 0941-28 00 33 11. ▪ Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in die Schutzzone der Freileitung hineinragen. Gegebenenfalls ist der Einbau einer Schwenk-, Laufkatzbegrenzung erforderlich. Ebenso ist im Freilauf der Kran so zu verlassen und zu sichern, dass die Abstände nach DIN VDE 0105 nicht unterschritten 	<p>Die Angaben zum 20 kV-Kabel werden in der Begründung ergänzt, in die Planzeichnung werden einzelne Versorgungseinrichtungen generell nicht aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise und Informationen hierzu werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

<p>werden. Ist dies nicht möglich, muss das Kundencenter über die allgemeine Telefonnummer der Bayernwerk Netz GmbH. (Tel.: 0941-28 00 33 11) so rechtzeitig verständigt werden, dass eine Abschaltung der Station vorgenommen werden kann. Eine längere Abschaltung ist aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Standsicherheit und der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten und der Trafostation, müssen jederzeit auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten. 	
<p>Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH werden nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen.</p> <p>Wir bitten Sie uns Bauvorhaben im Leitungsbereich zuzusenden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nimmt zwar den Bauherren in die Pflicht und entlastet Sie als Gemeinde, aber unsere Erfahrungen zeigen, dass dies nicht immer beachtet wird. Insbesondere wenn das zuständige Landratsamt im Zuge des vereinfachten Baurechts eine Baugenehmigung erteilt.</p> <p>Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20 kV-Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten dafür sind vom Verursacher zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise und Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.6 TELEKOM TECHNIK GMBH

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
<p>Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Der Bestand und Betrieb werden weiterhin gewährleistet.</p>

<p>Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die in der Bebauungsplanänderung betreffenen Flurstücke sind fast vollständig mit TK-Anlagen erschlossen.</p>	
<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.7 IHK

STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände zur o.g. Planung bestehen.</p> <p>Zweckbestimmung „Pferdehof“ wird die Revitalisierung einer bereits teilweise versiegelten Fläche gewährleistet. Potenzielle Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Ferner kann die Freizeitentwicklung die Attraktivität insbesondere für junge Familien steigern.</p> <p>Die IHK setzt sich für optimale Standortbedingungen ein. Durch die Änderung können sich Chancen zur Schaffung von zukünftigen Arbeitsplätzen bieten, was zur Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort beitragen kann. Gerne stehen wir für</p>	<p>Die allgemeinen Informationen und Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.2.8 EISENBAHN BUNDESAMT

<u>STELLUNGNAHME</u>	<u>ABWÄGUNG</u>
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das in Rede stehende Vorhaben betrifft die Streckennummer 5111, Eisenbahnstrecke Frensdorf-Schlüsselfeld die sog. Obere Steigerwaldbahn, die als Nebenbahn in Bayern betrieben wird und nördlich an das Planungsgebiet angrenzt. Die Betreiberverantwortung für die Eisenbahninfrastruktur auf dieser Strecke liegt nach unserem Kenntnisstand bei der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH (BRE) mit Sitz in Schwarzenbach an der Saale. Die BRE fällt als nichtbundeseigene Eisenbahn (NE-Bahn) nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern in die Zuständigkeit des Landes.</p> <p>Die Regierung von Oberbayern mit Sitz in München, ist die zuständige Landesaufsichts- und Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnanlagen die nicht bundeseigenen Unternehmen gehören.</p>	<p>Die Informationen werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) wurde bereits am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>

Es wird daher empfohlen, sowohl die vorgenannte Betreiberin als Träger öffentlicher Belange als auch die zuständige Landesbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme unter Hinweis auf die vom Büro Valentin Maier Bauingenieure AG formulierten Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt den Abwägungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.3 Billigung des Planentwurfes

Sachverhalt:

Der Planer stellt die aktuelle Fassung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Sondergebiet Pferdehof" in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

Die Emissionswerte der Reithalle sollen ermittelt werden. Hierzu soll ein Fachgutachten erstellt werden in dem geklärt ist, wie groß der Abstand für folgende Gewerbe- und Mischgebiete sein muss. Die Emissionswerte und der Lärmschutz sollen wechselseitig geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 02.07.2024, wenn sich keine weiteren Auflagen bzgl. Emissionsschutz ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3.1.4 Weiterführung des Verfahrens

Sachverhalt:

Nachdem der Planentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Sondergebiet Pferdehof" beschlossen ist, kann das Verfahren weitergeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen -Entfallen-

TOP 5. Verkehrsschau vom 18.06.2024

Sachvortrag:

Am 18.06.2024 fand eine Verkehrsschau statt, um einige Problempunkte mit der Polizei in Mühlhausen abzuklären.

Hierbei wurden folgende Punkte besprochen:

1.) Parksituation Lochweg

Der Weg entlang der Bahngleise zu einer Einfahrt ist laut Bürgermeister Faatz ein öffentlicher Weg. Als ortsfremder ist das jedoch aufgrund des nicht vorhandenen Ausbaus und der Schotterfläche nicht ersichtlich. Außerdem ist kein Straßename vergeben oder der Gehweg abgesenkt.

Seit längerer Zeit parken dort Anwohner aus dem unmittelbaren Bereich.

Das Parken ist allerdings grundsätzlich verboten, wenn nicht mindestens eine Restbreite von 3,05 m eingehalten wird. Herr Faatz regte an, dass bei einem einseitigen Halteverbot die Autos auf der gegenüberliegenden Seite abgestellt werden. Das führt zu einer Behinderung des Sichtdreiecks im Bereich des Bahnübergangs.

██████████ teilte mit an, dass ein beidseitiges Parkverbot sinnvoll ist um die entsprechenden Restbreiten zu gewährleisten.

Es wird zuerst mit den betroffenen Anwohnern und Fahrzeughaltern die Situation besprochen. Sollte es zu keiner Verbesserung des aktuellen Umstandes kommen, wird ein entsprechendes Parkverbot erlassen.

2.) Zone-30, Kotten

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, die Straße „Kotten“ in die Zone-30 einzugliedern. Dementsprechend wurde über die vorhandenen Geschwindigkeitsmesstafeln eine Verkehrszählung getätigt. Es stellte sich heraus, dass sich der Großteil an die geltenden 50 km/h hält. Die Auswertungen sind als Anlage beigefügt.

Laut ██████████ darf die Straße „Kotten“ nicht in die Zone-30 aufgenommen werden, da gewisse Zubringer- und Abflussverkehrsstraßen zu den entsprechenden Straßen vorhanden sein müssen. Eine Aufnahme in die Zone-30 wird daher für ungeeignet eingestuft.

Eine Möglichkeit, welche abgestimmt wurde, ist die Straße im Bereich „Wolfgraben“, „Kreppel“ und Bahnübergang auf 30 km/h zu beschränken. So wird der mehr vorhandene Fußgängerverkehr besser geschützt. Zusätzlich kann das Zeichen „Kinder“ aufgestellt werden.

Die Herabstufung auf 30 km/h soll zum nächstmöglichen Termin umgesetzt werden (Siehe Anlage).

3.) Parksituation Post, Bamberger Straße

Ein Anlieger im Bereich Post/Bamberger Straße hatte ein Parkverbot beantragt. Ihm wurde bereits erklärt, dass die Verwaltungsgemeinschaft keine Handhabe in der Bamberger Straße hat, da es sich um eine übergeordnete Straße (Staatsstraße) handelt.

Den Postangestellten wurde bereits mehrmals mitgeteilt, dass sie die Kunden darauf aufmerksam machen sollen, auf dem Parkplatz des Kindergartens (genau gegenüber) zu parken. Aufgrund der Bequemlichkeit wird leider nur wenig darauf geachtet.

Vor Einfahrten gilt bereits ohnehin ein Parkverbot, weswegen vor den Zufahrten zu den entsprechenden Bürgern nicht geparkt werden darf.

Es ist möglich, das vorhandene Parkverbotsschild (Mühlhausen Richtung Stolzenroth) eine Straßenlaterne weiter nach hinten zu versetzen. Hierzu muss allerdings das Landratsamt tätig werden.

Beschluss:

Die Versetzung des Parkverbotsschildes soll beantragt werden und ein zusätzliches Schild auf Privatgrund aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4.) Parksituation Wendehammer Kirschenweg

Ein Anwohner lies dem Bürgermeister und der Verwaltung Bilder des zugeparkten Wendehammers zukommen. Grundsätzlich darf aber in einem Wendehammer auf der rechten Fahrbahnseite geparkt werden.

Der Anwohner teilte mit, dass bereits mehrmals seine Mauer angefahren wurde. Ob dies der Richtigkeit entspricht kann von behördlicher Seite nicht bestätigt werden.

Es besteht die Möglichkeit ein Parkverbot für den gesamten Wendehammer zu erlassen. Um das Parkverbot rechtskonform anzubringen muss an jeder Seite das Parkverbot angezeigt werden. Hierbei benötigt die Gemeinde vier zusätzliche Schilder. Dies ist jedoch laut der Polizei nicht nötig.

Es wird abgewartet ob es zu einer Besserung kommt. Sollte dem nicht so sein, hält sich die Gemeinde vor, ein Parkverbot auf dem gesamten Wendehammer zu erlassen.

5.) Beschilderung am Sportplatz

Um den Schwerlastverkehr vom Parkplatz fernzuhalten soll ein Verkehrszeichen aufgestellt werden, dass das Befahren von Fahrzeugen über 4 Tonnen verbietet.

Ein kleines Problem gäbe es dann mit der Sondermüll-Abfallsammlung. Durch die Beschränkung der Masse fallen auch die Fahrzeuge der Firma Hofmann unter diesem Verbot. Um diesem Problem vorzubeugen, kann der Firma auf Antrag eine einjährige Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Beschluss:

Es soll ein Schild aufgestellt werden, dass die Parkdauer von LKWs für 3 Stunden erlaubt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

6.) Verkehrsschwellen Scheidingshain

Laut einer Anwohnerin sollen sich trotz der bereits geltenden 30 km/h die Fahrzeugführer nicht oder selten daranhalten. Eine Einengung oder bauliche Veränderung des Straßenverlaufs würde zwar den Verkehr entschleunigen, jedoch sind dort vermehrt landwirtschaftliche Fahrzeuge unterwegs, die den Weg zu ihren Feldern / Wäldern nicht mehr befahren könnten. Eine Möglichkeit ist die Anbringung einer oder mehrerer Verkehrsschwellen.

Erfahrungswerte anderer Kommunen haben gezeigt, dass die Lautstärke in diesen Bereich drastisch zugenommen hat, gerade in den Sommermonaten. Das Überfahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ggf. mit Anhänger oder das ständige beschleunigen ist den Anwohnern zu laut, weswegen die meisten Kommen die Schwellen bereits nach einigen Wochen wieder abbauen. Der Winterdienst kann durch die Schwellen ebenfalls nicht mehr ordnungsgemäß gewährleistet werden, da sich der Schneeschieber immer wieder verkantet.

Eine weitere Maßnahme ist daher nicht zweckführend.

Beschluss:

Hier sollen 2 LKW taugliche, gummierte Schwellen eingebaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

7.) Parksituation Hauptstraße (Imbiss Dilara)

Auch in diesem Bereich handelt es sich um eine Staatsstraße, weswegen die Marktgemeinde keinen Einfluss auf die Parksituation oder Beschilderung hat.

Es ist allerdings möglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mitzuteilen, dass die bestehende Beschilderung keinen Effekt zeigt und man Piktogramme anregt. Ob dies umgesetzt wird liegt allerdings nicht in unserer Hand.

Beschluss:

Die Piktogramme sollen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

8.) Verkehrsschwelle Schirnsdorf Richtung Horbach

Bei der Dorferneuerung wurde bereits eine spezielle Fahrbahnschwelle geplant und berücksichtigt. Diese konnte allerdings aufgrund der damaligen Coronaregeln nicht produziert und versendet werden.

Die Baufirma teilte damals mit, dass sie etwas ähnliches errichten können. Dies ist jedoch nur unzumutbar geschehen.

Als Vorschlag vom Ing. Büro Maier werden Markierungen beim ursprünglichen Rampestein und zusätzlich als Verkehrshemmer „Kölner Teller“ eingebaut werden.

Aus Sicht der Polizei Höchststadt stellen die „Kölner Teller“, genau wie die Bodenschwellen, ein probates Mittel dar, um die gefahrene Geschwindigkeit zu reduzieren.

Es bleibt jedoch zu bedenken, dass die „Kölner Teller“, sofern korrekt und effektiv eingebaut (doppelreihig versetzt), ähnlichen Lärm verursachen, wie Bodenschwellen, da Fahrzeuge abbremsen und nach dem passieren wieder beschleunigen. Zudem wird entsprechender Lärm entstehen, wenn Schwer- oder landwirtschaftlicher Verkehr über die „Teller“ fährt. Sollten die Teller mit größerem Abstand eingebaut werden, um den verursachten Lärm zu reduzieren, könnte es sein, dass Verkehrsteilnehmer eher „Slalom fahren“, als abzubremesen, was den angestrebten Effekt aufheben würde.

Die „Kölner Teller“ sollen entsprechend beschafft und eingebaut werden.

Beschluss:

Hier soll der Originalstein eingebaut werden, dies steht noch zur Ausführung im Ing. Büro Maier offen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Beschluss:

Der Markt Mühlhausen beschließt die Anregungen und Vorschläge der Polizei in Absprache mit der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. Gründung von Arbeitsgruppen / Ausschüssen

Sachvortrag:

Die Organisation der Gemeinde mit der Vielzahl an Projekten muss neu überdacht werden.

Eine Alternative wäre die Gründung von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen.

Diese können beratend oder beschließend sein.

Für folgende Bereiche sollen Arbeitsgruppen / Ausschüsse gebildet werden:

- _____
- _____
- _____

Nach Diskussionen der Marktgemeinderates ist eher eine kürze Zeit zwischen den Sitzungen in 2-3 wöchentlichen Rhythmus und Ortsbegehungen gewünscht.

Der Erste Bürgermeister wurde zudem scharf kritisiert, er solle seine Nebenbeschäftigungen etwas runterzufahren und sich mehr um seine Aufgaben als Bürgermeister kümmern. Dem hinzuzufügen ist, dass das Amt des Ersten Bürgermeister ein Ehrenamt ist.

Beschluss:

Wer ist grundsätzlich bereit, in Arbeitskreisen und Ausschüssen mitzuarbeiten?

Für diese Tätigkeiten wird Sitzungsgeld bezahlt.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	5	Nein:	6	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 7. Kostenvereinbarung Unwetterschäden an Wegen zwischen dem Markt Mühlhausen und der TG Mühlhausen III

Sachvortrag:

Die Teilnehmergeinschaft Mühlhausen III (TG Mühlhausen III) hat für die Maßnahme Behebung von Unwetterschäden an den Wirtschaftswegen (öFW) (Maßnahmennummer 184039) eine Vereinbarung vorgelegt.

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme (einschl. USt.) belaufen sich auf 11762,79 €. Der Anteil der Teilnehmergeinschaft beträgt 50 %, also 5.881,40 €. Beim Markt Mühlhausen verbleiben somit 5.881,40 €.

Die zu beauftragende Firma STL-Bau GmbH möchte bereits nächste Woche mit den Baumaßnahmen beginnen. Der Erste Bürgermeister Klaus Faatz hat den Auftrag bereits dringlich am 25.06.2024 frei gegeben.

Beschluss:

Der Markt Mühlhausen stimmt der Vereinbarung mit der TG Mühlhausen III über die Maßnahme Behebung von Unwetterschäden an den Wirtschaftswegen (öFW) (Maßnahmennummer 184039) und der damit verbundenen bereits durchgeführten Beauftragung der Firma STL-Bau GmbH nachträglich zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung**TOP 8 nö vom 04.06.2024** Einstellung eines Mitarbeiters im Bauhof

Die Ausschreibung als Elektriker wird aufgehoben.

Es soll ein Bauhofmitarbeiter in Vollzeit ausgeschrieben werden.

Die Verwaltung soll ein Angebotseinholung für die Tätigkeiten als Elektriker durchführen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9. Bekanntgaben und Informationen**Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters**

- Freisteller Ringstr. 1
- Es sind Bewerbungen eingegangen.
- Die Unwetterschäden in der Kommune wurden überwiegend mit den eigenen Bauhofmitarbeitern behoben. Es wurde hierfür ein Bagger gemietet.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

Es stehen noch eine Niederschrift aus dem Jahr 2023 zur Genehmigung aus. Ist dies der VG bewusst?

- Antwort VG Schriftführerin: Ja, genau genommen sind es noch Niederschriften aus 2023 die noch zu klären sind (09.05.2023 nö und 10.10.2023 nö)

- Es sollen keine Tischvorlagen mehr erstellt werden und die Tops erst mit auf die Sitzung, wenn alle benötigten Informationen vorhanden sind.

Klaus Faatz
Sitzungsleiter

Monika Helmreich
Schriftführung

